

mehren teils blieben,<sup>16</sup> den Bischöffen jr recht vnd was jnen zustendig gestaten der zuuersicht, sie werden vermüge E. Key. Ma. Declaration die sachen also furnemen, das es nicht ad destructionem vnd wider Gotts Wort vnd ordnung, sondern ad aedificationem gebraucht werde.<sup>17</sup> So sollen die  
 5 Priester, gewöhnliche Kirchenkleidung vnd Kirchenschmuck, da sie erhalten, bleiben, da sie auch gefallen, widerumb gebraucht werden,<sup>18</sup> vnd die Feste, dauon die Declaratio meldet, in vastem Brauche der Sacrament vnd dergleichen bleiben vnd gehalten werden vnd was in sollichen sachen zu aberglauben missbraucht, auch aus gnedigster E. Key. Ma. zulassung hindangesetzt<sup>19</sup>  
 10 werden.<sup>20</sup> So ist auch niemand kein mas oder verboth gescheen, fur die Todten zu bitten, oder der Heiligen gebett zu begehen.<sup>21b</sup> Wir wollen auch, soviel an vns ist, fürdern, [A 3v:] das die Prediger die sachen dahin richten vnd die leute vermanen, wie bisher gescheen, das Communicanten furhanden vnd die Mess auff zeit, wie die Declaration meldet, zum gedechtnus des eini-  
 15 gen opffers vnsers Herrn Jesu Christi am Creutze in vnser Herschafft gehalten werden müge.<sup>22</sup> Ob wir aber den Canonem in der Mess im förigen stand nicht bringen,<sup>23</sup> ist vnser gantz vntertenigste, denstliche bitte, E. Key. Ma. wolte gelegenheit<sup>24</sup> vnser Herschafft gnedigst bewegen vnd vns entschuldigt wissen. Dann Allergnedigster Keiser vnd Herr, es ist mit vnser Herschafft  
 20 also gelegen,<sup>25</sup> das das mehrerteil des volcks Berckleute, welche nicht viel zu verlieren, auch leichtlich zu bewegen, dauon zu lauffen, mit grossem zwang auch nicht gedruckt sein wöllen.<sup>26</sup> Doch gleichwol die wolfart der

<sup>b</sup> im Manuskript folgt: soll auch noch einem yderm freyhe pleybenn.

<sup>16</sup> Vgl. Augsburger Interim XXVI, 134–139.

<sup>17</sup> Vgl. Augsburger Interim XX, 92–95.

<sup>18</sup> Vgl. Augsburger Interim XXVI, 136f.

<sup>19</sup> nicht berücksichtigt. Vgl. Art. hintan, in: DWb 10, 1482.

<sup>20</sup> Vgl. Augsburger Interim XXVI, 138–143.

<sup>21</sup> Vgl. Augsburger Interim XXIII–XXIV, 122–135.

<sup>22</sup> Vgl. Augsburger Interim XXVI, 134–137.

<sup>23</sup> Die Wiedereinführung des Kanons in evangelischen Gottesdiensten war im Interim gefordert worden. Vgl. Augsburger Interim XXVI, 136f.

<sup>24</sup> die Umstände. Vgl. Art. Gelegenheit 2.b.β), in: DWb 5, 2943f.

<sup>25</sup> bestellt. Vgl. Art. gelegen 3.a), in: DWb 5, 3927f.

<sup>26</sup> Der Abbau von silber- und kupferhaltigem Schiefer in der Grafschaft Mansfeld begann um das Jahr 1200. Kaiser Karl IV. belehnte die Mansfelder Grafen im Jahre 1364 mit dem Bergregal. Dies ermöglichte es, Abbaurechte am Bergbau an Einzelpersonen zu verleihen und Steuern einzuziehen. Durch das Bergregal wurde die Ausbildung der Landesherrschaft befördert und die Stellung der Grafen als Reichsfürsten gestärkt. Durch Innovationen im technischen Bereich und dem damit verbundenen raschen Produktionsanstieg im 15./16. Jahrhundert erlebte die Grafschaft Mansfeld einen erheblichen wirtschaftlichen Aufschwung. Mit den Hüttenmeistern entstand eine neue soziale Schicht von Kleinunternehmern. Die gute Konjunktur im Bergbau ermöglichte einen raschen Aufstieg und zog viele Fremde aus benachbarten Gebieten an. Auch den Grafen kam dieser Aufschwung finanziell sehr zugute. Die Mansfelder Grafen befürchteten, durch eine konsequente Umsetzung des Interims, kulminierend in der Wiedereinführung des Messopfers, ihre wichtigste Einnahmequelle zu verlieren, da sie den Fortzug der Hüttenmeister erwarteten. Vgl. Wartenberg, Bergbau, in: Knappe, Luther und der Bergbau, 29–41.